



Betreff:

öffentlich

Festsetzung von Erhaltungsgebieten in den Sanierungsgebieten und im Entwicklungsbereich Block 27 in der Stadt Potsdam

bezüglich

DS Nr.: 04/SVV/0267

Erstellungsdatum 28.04.2004

Eingang 902:

1/4

Einreicher: GB Stadtentwicklung und Bauen

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

05.05.2004 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Der beschlossene Antrag 04/SVV/0267 „Festsetzung von Erhaltungsgebieten in den Sanierungsgebieten und im Entwicklungsbereich Block 27 in der Stadt Potsdam“, der den Oberbürgermeister beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung bis zum Mai 2004 eine Erhaltungssatzung vorzulegen, kann so nicht umgesetzt werden, weil eine solche Erhaltungssatzung rechtswidrig wäre.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus Folgendem:

Die oben genannte Satzung hat erklärtermaßen zum Ziel, die Wohnbevölkerung vor sanierungs- und modernisierungsbedingter Verdrängung zu schützen. Um dieses zu erreichen, sollen die bisher aufgrund der Sozialplanrichtlinie geltenden Mietobergrenzen weiter in den Sanierungsgebieten und im Entwicklungsbereich „Block 27“ Gültigkeit behalten.

Die meisten Sanierungsgebiete liegen bereits im Geltungsbereich von Erhaltungssatzungen. Allerdings wurden bisher Mietobergrenzen bewusst nicht im Erhaltungsrecht, sondern im Sanierungsrecht geregelt. Als städtebauliches Instrument kann die Erhaltungssatzung auch in der Form der

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt

zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4